

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

Weitere Festsetzungen:

- Das Bauplatz ist gem. § 4 der BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Für das Bauplatz wird offene Bauweise festgesetzt.
- Mindestgröße der Baugrundstücke 450 qm.
- Höchstmaß der baulichen Nutzung gem. § 17 der BauNVO:
 - Vollgeschoss: GRZ 0,4 - GFZ 0,5
 - Vollgeschoss: GRZ 0,4 - GFZ 0,3
- Abstandsregelung nach der BayBO.
- Einfriedungen an der Straße sind höchstens 1,00 m hoch. Die Einfriedung einheitlich aus Mauerwerk. Die Einfriedung einheitlich erhalten. Stützmauern können eine Höhe bis 1,30 m erhalten. Seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind als Maschendrahtmauer an höchstens 1,20 m hohen Stahlpfosten zu befestigen und mit netzartigen Blechen und Blüten- und Betonpfosten sind unzulässig.
- Gemäß Art. 62 Abs. VII, Ziffer 1 b der BayBO ist vor den Garageneinfahrten ein Stauraum von mind. 5 m Tiefe einzuhalten. Ausnahmen hiervon bleiben der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde vorbehalten.
- Gemäß Art. 8 BayBO und § 9 Abs. 1 Nr. 15/16 BayBO sollen die unbebauten Grundstücksflächen, insbesondere die Vorgärten und Abstreifen, als Grünflächen (Bäsen) oder garbenerisch (Ziergarten mit Büschen, Sträuchern und Blumen) angelegt werden.
- Grasgrün und Stellplätze sind auf den Baugrundstücken auch innerhalb der überbaubaren Flächen planungsrechtlich zulässig.

A) für die Festsetzungen:

- Geltungsbereichsgrenze für 1. Teil
- Geltungsbereichsgrenze für Gesamtplanung
- In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien u. -grenzen
- Streifenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Grünfläche (Spielplatz)
- Flächen für den Gemeinbedarf (Kirche und Kindergarten)
- +85,4
- GA

Die größte Traufhöhe der Garagen, Pöb- oder Friedhöfen mit Dachneigung 0,8, Barstein, bei Garageneinfahrten festgesetzt. Auf gestalterisch einwandfreien Übergang Hauptgebäude/Garagenaufbau ist zu achten.

Firestrichtung der Gebäude

Zwingend 1 Vollgeschoss und evtl. teil-seitiges Untergeschoss mit Satteldach 25 - 30; Traufhöhe talseitig bis 5,80 m über Gelände. Dachgebäude unzulässig.

Zwingend 2 Vollgeschosse mit Satteldach 25 - 30; Traufhöhe talseitig bis 6,80 m über Gelände. Dachgebäude unzulässig.

B) für die Hinweise:

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Flurstücknummern
- Hauptversorgungsleitungen A = Abwasser W = Wasserleitung
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude

Amt / ohne Auflegen gemäß § 11 BauG mit Vp. vom 19.10.1974 Nr. 1974/1974
 genehmigt.
 Asschaffenburg, den 19.10.1974
 Landrat Herr Asschaffenburg
 I. A. *[Signature]*

GELÄNDE - QUERSCHNITT BEI PUNKT P.A. - M. 1:500

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 1. Juli 1974 bis 8. Juli 1974 im Rathaus, Asschaffenburg, gemäß § 42 Satz 1 BauG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 7. Juni 1974 ortsbildlich durch Anschlag der Gemeinde bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 rechtsverbindlich.

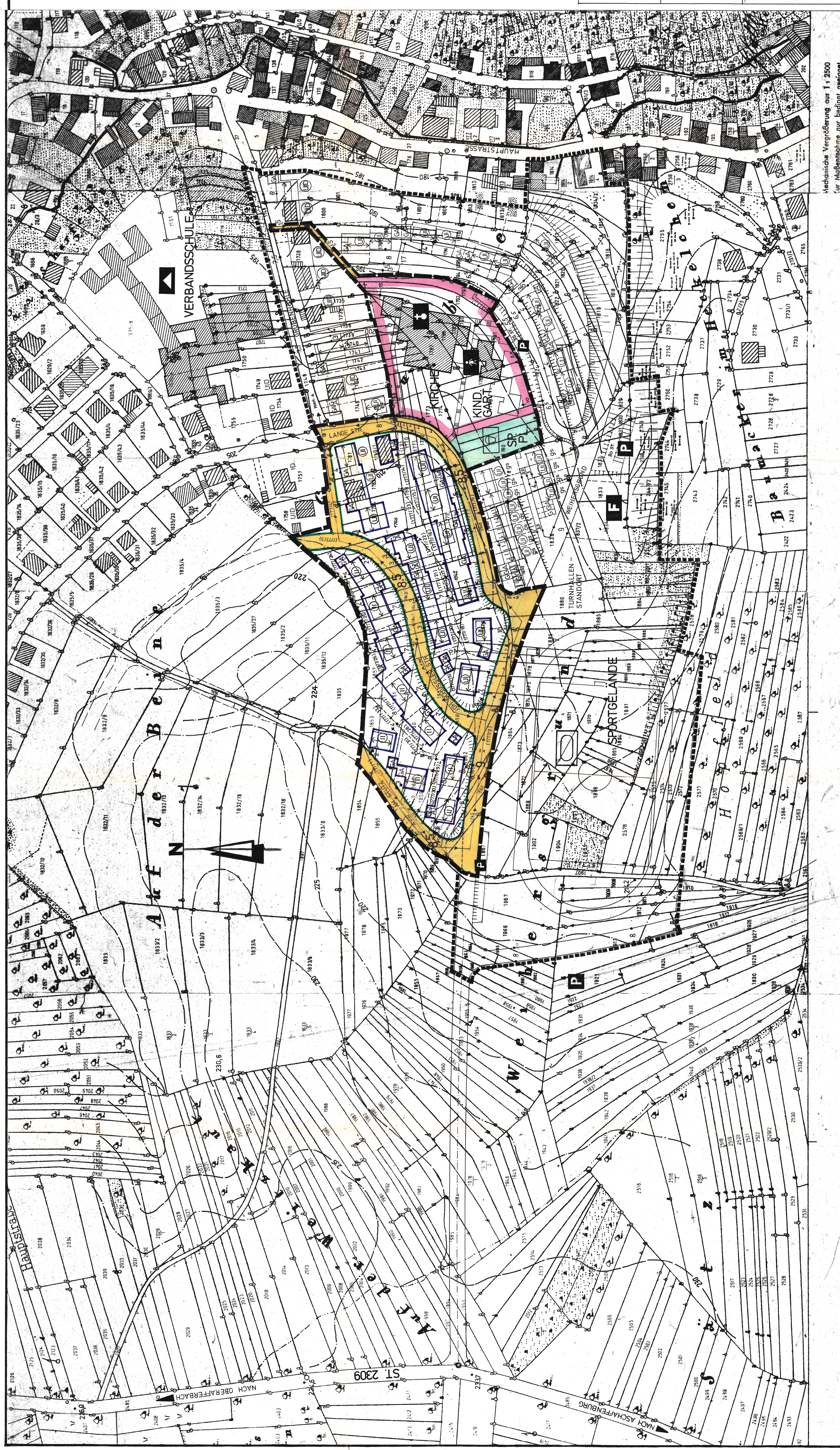
..... Glattbach, den 8. Juli 1974.....
 (Gemeinde)

.....
 2. Bürgermeister (Stempel)

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
 ARCHIT. DIPL. ING. ANTON SCHMITT
 ASSCHAFFENBURG - ERFENBERGSTR. 9 - TEL. 22008

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE
 GLATTBACH LKR. ASSCHAFFENBURG
 FÜR DAS GEBIET "GRUBE - TEIL I"

MASSSTAB 1:1000
 GENÜG. 28.4.71
 DATUM 25.9.1970



Mechanische Vergrößerung aus 1:2500
 für Maßnahme nur bedingt geeignet
 Vermessungsamt Asschaffenburg